

Am heutigen untengesetzten Tage ist zwischen dem

**Herrn Major Christoph von Derfelden**

und dem

**Herrn Capitaine Martin Heinrich von Krüdener**

über das in Wierland und Simonis Kirschspiel belegene Gut EMMOMEGGI folgender Interims Pfandcessions Contract geschlossen worden.

**1.**

Es cediert der Herr Major Christoph von Derfelden für sich und seine Erben das Gut Emmomeggi, welches von dessen Eigenthümer den Herrn Rath von Friderici am 5<sup>ten</sup> März 1796 an den Herrn Majoren *Alexander von Rennenkampff* auf 80 Jahre verpfändet, von letzterem aber im März 1799 an jetzigen Herrn Pfand Cedenten, cedieret worden, nunmehr auf die rückständigen Pfandjahre an den Herrn Capitaine Martin Heinrich von Krüdener und dessen Erben, und zwar mit allen Ad- und Dependentionen, allen in einem besondern Wackenbuche aufgenommenen Bauern und Erbleuten, --- die im 4<sup>ten</sup> Punkte bemerkten Leute ausgeschlossen, --- mit einem, in einer besonderen Spezifikation, aufgenommenen Inventario und mit allen Rechten und Freyheiten, mit denen dieses Gut bisher besessen worden.

**2.**

Für das Gut Emmomeggi, dessen Ad- und Dependentionen und Inventarium zahlet Herr Pfandcessionarius einen verabredeten Pfandcessions Schilling von vierzigtausend Rubel Silber Münze und zehntausend Rubel Banco Noten, schreibe, 40.000 Rubel S: M: und 10.000 Rbl. B. N., welche Pfandcessionsschillings Summe in folgenden Terminen berichtet wird.

Es zahlet nämlich Herr Pfandcessionarius sogleich bey Unterschrift dieses Interims Contracts die Summe von:

**B. A.**

2.000 Rbl.

Ferner am 3<sup>ten</sup> März 1806 an den Majoren *Alexander von Rennenkampff*, im Fall es nöthig sein sollte, die Summe von:

**S. M.**

12.000 Rbl.

Sodann aber an Herrn Pfandcedenten,

am 3 <sup>ten</sup> März	1809	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1810	----- . -----	2.000 "
	1811	----- . -----	2.000 "
	1813	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1814	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1815	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1816	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1817	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1818	----- . -----	1.000 " u. 1.000 "
	1819	----- . -----	700 " -----

Endlich übernimmt Herr Cessionarius auch das bei der adeligen Credit Casse aufgenommene Darlehn von nach Grundsätzen des Sinking Fonds.

15.300 "

-----  
40.000 Rbl 10.000 Rbl.,

als wodurch alsdann der ganze Pfandcessionsschilling entrichtet ist, übrigens werden auch an jedem 3<sup>ten</sup> März die Zinsen des rückständigen Capitals theils in Silber, theils in Banco prompt abgetragen.

3.

Den wirklichen und leiblichen Besitz des Gutes Emmomeggi erhält Herr Cessionarius nach Unterschrift dieses Contracts sobald er will, und sollen ihm dann alle das Gut betreffenden Documente ausgeliefert werden.

4.

Von den mit dem Gute verpfändeten Leuten sind nicht allein die, theils von dem Herrn Rath Friderici bey der Verpfändung des Gutes, theils von dem Herrn Majoren *Alexander von Rennenkampff* bey der Cession an gegenwärtigen Herrn Cedenten abgenommen und in den abgeschlossenen Contracte namhaft gemachten Leute, ausgeschlossen, sondern es behält sich auch Herr Pfand Cedent den Koch Jungen Carl, den Bedienten Tönno und dessen Weib Ann ausdrücklich bevor.

5.

Und da Herr Pfandcedent wider den Herrn *Alexander von Rennenkampff* in Rücksicht des Gutes Emmomeggi bey einem Erlauchten Hochpreislichen Kayserlichen Oberlandgericht einen Prozeß erhoben hat, so tritt Herr Pfandcessionarius von Krüdener nicht allein in alle Rechte des Herrn Pfandcedenten, sondern übernimmt auch die Fortsetzung dieses Prozesses ganz allein für seine eigenen Kosten, Rechnung und Gefahr.

6.

Wenn ferner in dem zwischen dem Herrn Rath Friderici und Herrn *Majoren von Rennenkampff* am 5. März 1796 abgeschlossenen Haupt Pfand Contract, welcher hiermit gegenwärtigen Herrn Pfancesionario, sowie auch der Pfandcessions Contract vom März 1799, insoferne beide durch diesen Interims Pfandcessions Vcontract nicht abgeändert sind, mit allen Rechten cediert worden, die Verwandlung des Pfandcontracts in einen Kaufcontract bewilligt worden, so stehet dieses Recht Herrn Pfandcessionario auch allerselbigs zu.

7.

Bey einer etwaigen künftigen Einlösung können indeß, zufolge der Allerhöchsten Irmaenoi Ukase vom (.....) keine anderen Meliorationen, als diejenigen, welche nothwendig gewesen sind, und alsdann noch existieren, vergütet werden.

8.

Alle Abgaben und Lasten dieses Gutes trägt Herr Cessionarius sogleich von dem Empfange des Gutes Emmomeggi, sowie er auch alle Kosten, gerichtliche und außergerichtliche, die bey der Einschreibung und Proclamation des Contracts vorkommen, allein übernimmt.

9.

Dieser wohlbedächtig und reichlich überlegte Interims Contract soll im Johanni dieses Jahres in einen Hauptcontract verwandelt werden und haben beyde Theile dieses beschlossen und unter Entsagung aller Einreden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

So geschehen, Reval, d. 3<sup>ten</sup> März 1805

**Christoph von Derfelden**  
als Verpfänder

**Martin Heinrich von Krüdener**  
als Pfänder

Gustav Baron Wrede  
als Zeuge

Georg Gustav Baron Fersen  
als Zeuge